



Aktionsplan Barrierefreie Kommunikation

Für einen besseren Zugang zu öffentlichen Informationen.



Seite	3	_____	Einleitung
	4	_____	Erarbeitung des Aktionsplans
	4	_____	Laufzeit und Geltungsbereich
	5	_____	Handlungsebenen des Aktionsplans
			1. Digitale Kommunikation
			2. Externe Dienstleistungen und Prozesse
			3. Sensibilisierung und Wissensaufbau
	6	_____	Ziele und Massnahmen
	6	_____	Handlungsebene 1: Digitale Kommunikation
			1.1 Websites und Applikationen
			1.2 Alternative Kommunikationsformen
	7	_____	Handlungsebene 2: Externe Dienstleistungen und Prozesse
			2.1 Schriftliche Informationen
			2.2 Dokumente und Formulare
			2.3 Öffentliche Informationsveranstaltungen
			2.4 Erklärvideos und Social Media
			2.5 Ansprechstellen für mündliche Erklärungen
			2.6 Gespräche mit Menschen im Rollstuhl
			2.7 Gespräche mit gehörlosen oder hörbehinderten Menschen
	9	_____	Handlungsebene 3: Sensibilisierung und Wissensaufbau
			3.1 Weiterbildung
			3.2 Beratung, Unterstützung und Austausch
	10	_____	Finanzierung und Monitoring
	11	_____	Anhang: Anforderungen an die digitale Kommunikation

Einleitung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt verabschiedete am 18. Oktober 2022 vier strategische Schwerpunkte, in denen die Fachstelle Rechte von Menschen mit Behinderungen (kurz: Fachstelle Behindertenrechte) im Präsidentialdepartement die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen während der Legislaturperiode 2021–2025 verstärkt unterstützen und koordinieren soll:

- 1. Barrierefreie Kommunikation verwirklichen**
- 2. Politische Partizipation stärken**
- 3. Inklusives Arbeitsumfeld schaffen**
- 4. Nutzung des öffentlichen Raums für alle ermöglichen.**

Weiter beauftragte der Regierungsrat das Präsidentialdepartement in Zusammenarbeit mit den anderen Departementen und den Gemeinden, einen mehrjährigen Aktionsplan Barrierefreie Kommunikation zu erarbeiten.

Eine barrierefreie Kommunikation ist zentral für die gleichberechtigte Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen. Gemäss § 6 des Behindertenrechtgesetzes (BRG) müssen der Kanton Basel-Stadt, die Gemeinden, die Träger öffentlicher Aufgaben und die Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen mit Menschen mit Behinderungen in einer für sie verständlichen Art und Weise kommunizieren. Auf Verlangen von Menschen mit Behinderungen stellen sie sicher, dass die im konkreten Fall erforderlichen Hilfestellungen, wie etwa Gebärdensprachdolmetschung, Unterlagen in einer verständlichen Sprache oder mündliche Erklärungen, verfügbar sind.

Am 30. Januar 2024 verabschiedete der Regierungsrat den vorliegenden Aktionsplan und beschloss die Umsetzung der darin vorgesehenen Massnahmen ab dem 1. Januar 2025, entsprechend dem Umsetzungskonzept und den Jahresplanungen. Er stösst damit einen Lernprozess an und sorgt für ein abgestimmtes und systematisches Vorgehen in der Behindertenpolitik. Barrierefreie Kommunikationsmittel verbessern die Zugänglichkeit von öffentlichen Informationen und Dienstleistungen. Gleichzeitig erleichtern sie Menschen mit Behinderungen die politische Teilhabe. Schliesslich stärken die Massnahmen des Aktionsplans das inklusive Umfeld beim Arbeitgeber Basel-Stadt.

Erarbeitung des Aktionsplans

Der Aktionsplan Barrierefreie Kommunikation wurde von der Fachstelle Behindertenrechte in Zusammenarbeit mit den für die Umsetzung der Massnahmen zuständigen Stellen in den Departementen und Gemeinden erarbeitet. Die verwaltungsinterne Verankerung und Meinungsbildung wurde über die Interdepartementale Begleitgruppe Behindertenrechte IBBR gestärkt.

Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen wirkten von Anfang an bei der Erarbeitung des Aktionsplans mit. Diese Mitarbeit wurde über die Einbindung des Behindertenforums Region Basel auf strategischer und operativer Ebene gewährleistet.

«Barrierefreie Kommunikation beginnt mit der Frage, was mein Gegenüber braucht.»

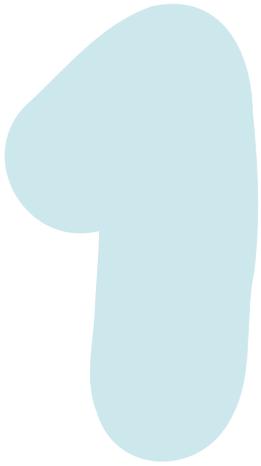
Laufzeit und Geltungsbereich

Der Aktionsplan Barrierefreie Kommunikation ist an die Legislaturplanung 2025–2029 gekoppelt und mit einem vierjährigen Impulsprogramm zur Förderung von Massnahmen verbunden. Die Umsetzung startet am 1. Januar 2025 und dauert bis zum 31. Dezember 2028. Der Aktionsplan soll den Kanton Basel-Stadt und die Gemeinden im Aufbau von Wissen und Erfahrungen im Bereich der barrierefreien Kommunikation stärken, damit diese eine Vorbildfunktion einnehmen können.

In der Verantwortung sind in erster Linie alle Stellen der Departemente und der Gemeinden, die in ihrem Zuständigkeitsbereich öffentlich kommunizieren. Des Weiteren haben sich die Gerichte, die Zentralen Dienste der Bürgergemeinde der Stadt Basel, die Ombudsstelle, die Parlamentsdienste und die Datenschutzbeauftragte dem Aktionsplan angeschlossen.

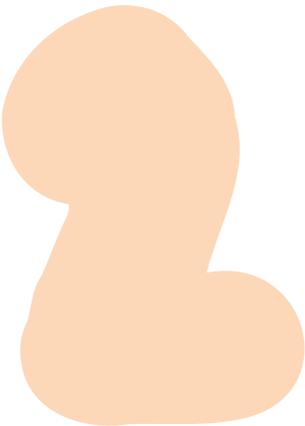
Nach Auswertung der Umsetzung des Aktionsplans soll geprüft werden, ob und wie staatsnahe Betriebe und Organisationen mit Staatsbeiträgen oder Leistungsverträgen eingebunden werden können.

Handlungsebenen des Aktionsplans



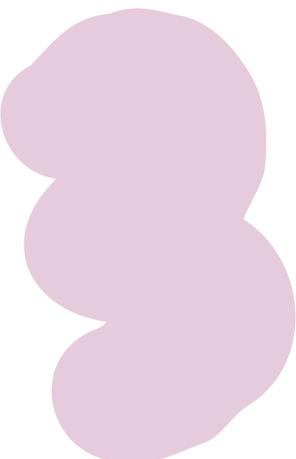
1. Digitale Kommunikation

Im Zentrum des Aktionsplans steht die Erfüllung des eCH-0059 Accessibility Standards für zentrale Informations-, Kommunikations- und Transaktionsdienstleistungen im Internet. Der Kanton Basel-Stadt stellt damit die erforderliche Qualität in der digitalen Kommunikation sicher. Die Anforderungen an die Zugänglichkeit von digitalen Informationen werden im Anhang genauer ausgeführt. Die Massnahmen auf dieser Handlungsebene werden anhand der dort aufgeführten Kriterien im Rahmen eines Umsetzungskonzepts priorisiert und in jährlichen Planungen konkretisiert. Der grösste Handlungsbedarf besteht bei der Entwicklung von Informationen in alternativen Kommunikationsformen (Leichte Sprache, Gebärdensprachvideos).



2. Externe Dienstleistungen und Prozesse

Der Aktionsplan bezieht sich auf sämtliche Dienstleistungen und Prozesse, die direkt mit der Kommunikation gegenüber der Bevölkerung resp. Kundschaft verbunden sind. Über die Massnahmen auf der zweiten Handlungsebene stellt der Kanton Basel-Stadt die barrierefreie Zugänglichkeit von öffentlichen Informationen sicher. Ein Teil der Massnahmen besteht aus Beschlüssen des Regierungsrats bezüglich der Anforderungen des Kantons in den Bereichen Corporate Design und IT. Diese Vorgaben sollen eine nachhaltige und systematische Umsetzung der Barrierefreiheit in den regulären Prozessen und Systemen sicherstellen.



3. Sensibilisierung und Wissensaufbau

Auf dieser Handlungsebene sorgt der Kanton Basel-Stadt für einen gezielten Wissensaufbau in der barrierefreien Kommunikation. Vorgehen sind interne Kurse sowie Austausch- und Beratungsangebote für die Mitarbeitenden der Departemente, Gemeinden und Stellen, die sich dem Aktionsplan angeschlossen haben. Behinderung wird dabei neben Herkunft, Geschlecht, Alter etc. als Dimension von Diversity vermittelt. Grundlage dafür ist die Broschüre «Verstehen und verstanden werden. Begegnungen mit Vielfalt» des Kantons Basel-Stadt.

Ziele und Massnahmen

Handlungsebene 1: Digitale Kommunikation

Der Kanton Basel-Stadt gewährleistet die Erfüllung des eCH-0059 Accessibility Standards für Informations-, Kommunikations- und Transaktionsdienstleistungen im Internet.



1.1 Websites und Applikationen

ZIEL ►

- Barrierefreiheit wird als zwingende Anforderung bei der Entwicklung und Weiterentwicklung von Websites, Share Points und mobilen sowie internen Applikationen und Fachanwendungen definiert.

MASSNAHMEN

Barrierefreiheit ist als eine Rahmenbedingung des Kantons in den Leitfaden für IT-Projekte integriert. Dieser wird für die kantonale Verwaltung als verbindlich erklärt.

Das kantonale Design System berücksichtigt die Barrierefreiheit und wird als zentrales Instrument für die Qualitätssicherung etabliert.

1.2 Alternative Kommunikationsformen

ZIEL ►

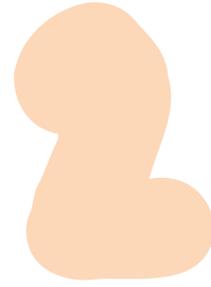
- Zentrale Informationen auf der Website werden in alternativen Kommunikationsformen (Leichte Sprache und Gebärdensprache) vermittelt.

MASSNAHME

Auf der Basis eines Umsetzungskonzepts und jährlichen Planungen werden Videos in Gebärdensprache und Texte in Leichter Sprache erstellt.

Handlungsebene 2: Externe Dienstleistungen und Prozesse

Übergeordnetes Ziel: Der Kanton Basel-Stadt stellt die barrierefreie Zugänglichkeit zur Information und Kommunikation im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen und Prozesse sicher.



2.1 Schriftliche Informationen

ZIEL ►

- Schriftliche Informationen (Schreiben, Merkblätter, Website etc.), die sich an die Bevölkerung resp. Kundschaft richten, werden in einfach verständlicher Sprache vermittelt.

MASSNAHMEN

Verständlichkeit wird als Grundsatz in den Leitfaden zur Öffentlichkeitsarbeit von Regierungsrat und kantonaler Verwaltung aufgenommen.

Das Redaktionshandbuch für die Website BS behandelt eine lesefreundliche, barrierefreie und inklusive Sprache.

Für den Themenbereich der Website BS wird die Umsetzung nach dem 4-Augenprinzip über eine Redaktionssitzung koordiniert und überwacht.

2.2 Dokumente und Formulare

ZIEL ►

- Dokumente und Formulare sind barrierefrei aufbereitet.

MASSNAHMEN

Bei der Einführung von M 365 (Connect 365) wird Barrierefreiheit als zwingende Anforderung für das Vorlagenmanagement definiert.

Der kantonale Standardisierungskatalog wird hinsichtlich der barrierefreien Erstellung von PDFs aktualisiert und als verbindlich erklärt.

2.3 Öffentliche Informationsveranstaltungen

ZIEL ►

- Öffentliche Informationsveranstaltungen werden barrierefrei durchgeführt.

MASSNAHME

Bei der Anmeldung für Veranstaltungen werden spezifische Bedürfnisse der Teilnehmenden (insb. Gebärdensprache) abgefragt.

2.4 Erklärvideos und Social Media

ZIEL ►

- Erklärvideos sind immer Untertitelt. Social Media Beiträge mit Bild enthalten immer einen ALT-Text.

MASSNAHMEN

Dies wird ins Corporate Design für Video und Social Media integriert.

Das Corporate Design wird für die kantonale Verwaltung als verbindlich erklärt.

2.5 Ansprechstellen für mündliche Erklärungen

ZIEL ►

- Bei schriftlichen Informationen ist eine Ansprechstelle für mündliche Erklärungen angegeben.

MASSNAHME

Dies wird als fixes Element der Website BS implementiert und für die kantonale Verwaltung über das Corporate Design für Geschäftspapiere sichergestellt.

2.6 Gespräche mit Menschen im Rollstuhl

ZIEL ►

- Gespräche mit Menschen im Rollstuhl finden immer auf Augenhöhe statt.

MASSNAHME

Es stehen Gesprächstische und Schalter in Höhe von 1–1,20 Metern zur Verfügung.

2.7 Gespräche mit gehörlosen oder hörbehinderten Menschen

ZIELE ►

- Bei Gesprächen mit gehörlosen oder hörbehinderten Menschen wird auf Anfrage eine Gebärdensprachverdolmetschung organisiert und finanziert.
- Anfragen an öffentliche Stellen können in Gebärdensprache übermittelt und beantwortet werden.

MASSNAHMEN

Es wird ein Leitblatt mit Empfehlungen zum Umgang mit gehörlosen und hörbehinderten Personen erarbeitet und verbreitet.

Die Plattform SILAS (Sign Language Service) wird auf der Website BS eingebunden.

**Handlungsebene 3:
Sensibilisierung und Wissensaufbau**

Übergeordnetes Ziel: Der Kanton Basel-Stadt sorgt für einen gezielten Wissensaufbau in der barrierefreien Kommunikation.



3.1 Weiterbildung

ZIEL ►

- Die Mitarbeitenden der Departemente und Gemeinden sowie weiterer Stellen, die sich dem Aktionsplan angeschlossen haben, kennen die Grundlagen der barrierefreien Kommunikation und übernehmen in ihrem Bereich Verantwortung.

MASSNAHME:

- Der Kanton bietet Kurse an zu einfach verständlicher Sprache und zum Umgang mit Diversität im Dialog mit Kundinnen und Kunden.

3.2 Beratung, Unterstützung und Austausch

ZIEL ►

- Die Departemente und Gemeinden sowie Stellen, die sich dem Aktionsplan angeschlossen haben, werden bei der Umsetzung der Massnahmen unterstützt und beraten.

MASSNAHMEN

- Der Kanton fördert den Austausch von Erfahrungen und Beispielen.
- Er vermittelt Angebote zur barrierefreien Kommunikation.

Finanzierung und Monitoring

Um die Entwicklung des Kantons Basel-Stadt im Bereich der barrierefreien Kommunikation zu fördern und Anreize für den Aufbau von Wissen und neuen Informationsangeboten zu schaffen, wird ein vierjähriges Impulsprogramm gestartet.

Die Koordination dieses Programms ist bei der Fachstelle Behindertenrechte im Präsidialdepartement angesiedelt. Dies gewährleistet die fachliche Beratung, Vermittlung von externen Dienstleistungsangeboten und den internen Wissens- und Erfahrungsaustausch. Der Einsatz der Gelder erfolgt konzeptbasiert und auf der Grundlage einer inhaltlichen Priorisierung anhand des Accessibility-Standards eCH-0059.

Die Fachstelle Behindertenrechte überwacht die Umsetzung des Aktionsplans und beobachtet dazu ausgewählte Indikatoren, die für die Zielüberprüfung relevant sind. Die Ergebnisse dieses Monitorings fließen in die reguläre Berichterstattung zuhanden des Regierungsrates ein.

Über die Weiterführung des Impulsprogramms ab dem 1.1.2029 wird nach einer Evaluation der Massnahmen nach der Hälfte der Laufzeit bzw. bis Ende des Jahres 2027 entschieden.

Anhang: Anforderungen an die digitale Kommunikation

Der aktuelle eCH-Standard 0059 Accessibility Standard V3.0 findet bei Informationen und Dienstleistungen des Gemeinwesens und konzessionierten Unternehmen Anwendung. Er stützt sich auf die international anerkannten Web Content Accessibility Guidelines WCAG 2.1 des World Wide Web Consortium W3C und nutzt ergänzend Instrumente zur Förderung von E-Accessibility, welche von der E-Accessibility-Richtlinie der EU inspiriert sind.

Der Standard beschreibt die Anforderungen an die technische Ausgestaltung und das Content Management von Websites und Applikationen. Insbesondere wird definiert, welche Behördeninformationen im Internet aufgrund ihres zentralen inhaltlichen Gehalts zwingend in alternativen Kommunikationsformen (Leichte Sprache und Gebärdensprache) vermittelt werden müssen.

Folgende Informationen zu zentralen Lebensbereichen müssen zwingend in Form von Leichter Sprache und Gebärdensprachvideos zur Verfügung stehen:

- **Informationen mit Auswirkungen auf Leben und Gesundheit (z. B. Verhalten in Notsituationen, öffentliche Sicherheit usw.)**
- **Informationen zur Wahrnehmung politischer und persönlicher Rechte (z. B. Zugang zur Justiz, Wahlinformationen und Informationen zur Abstimmung usw.)**
- **Informationen zu Gewalt- und Gesundheitsprävention**

- **Informationen zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten**
- **Informationen, bei denen Menschen mit Behinderungen ein primäres Zielpublikum sind (z. B. IV, Erwachsenenschutzrecht usw.)**

Folgende Informationen weiterer Bereiche müssen im Rahmen der Verhältnismässigkeit in Form von Leichter Sprache und Gebärdensprachvideos zur Verfügung stehen:

- **Informationen zum Bildungssystem**
- **Informationen zu Arbeit**
- **Informationen zur Familiengestaltung**
- **Informationen zum Wohnen**
- **Informationen zur Gestaltung der Freizeit: Kultur und Sport**
- **Informationen zu zentralen Dienstleistungen, die durch das Gemeinwesen erbracht werden**

Für weitere Informationen für die breite Öffentlichkeit wird empfohlen, Informationen in Leichter Sprache und Gebärdensprachvideos zur Verfügung zu stellen.

Die Massnahmen des Aktionsplans Barrierefreie Kommunikation auf der Handlungsebene 1 werden anhand dieser Kriterien im Rahmen eines Umsetzungskonzepts priorisiert und über eine jährliche Planung von Teilprojekten konkretisiert.